# A N M E L D U N G

**zur Teilnahme am Brander Karnevalszug am Sonntag, dem 07.02.2027**

**Veranstalter: BRANDER UNTERBÄHNER e.V.**

Hiermit melden wir

die Fußgruppe _____ Motto: _____

den Wagen _____ Motto: _____

für die vorgenannte Veranstaltung des Karnevalszuges in Aachen-Brand an.

Zahl der teilnehmenden Personen: _____

Art des Fahrzeuges: Gespann/Trecker/LKW/PKW (Nicht zutreffendes bitte streichen)

Wird ein Lautsprecher oder Musik mitgeführt? Ja/Nein ☐

**Mit der Unterzeichnung dieser Anmeldung erkennen wir die Richtlinien zur Teilnahme am Brander Karnevalszug, die wir zur Kenntnis genommen haben, verbindlich an.**

Anschrift des Vereins/Gruppe o. a.: _____

_____

Anschrift des Unterzeichungsberechtigten, der Geschäftsstelle bzw. der Kontaktperson:

_____ _____ _____ _____
(Name) (Vorname) (PLZ) (Ort)

_____ _____
(Straße u. Haus Nr.) (Telefon)

_____
(E-Mail Adresse, freiwillig zur Zusendung der Zugnummer)

_____
(Ort u. Datum der Anmeldung und Unterschrift)

**Strickt einzuhalten sind: Neben jedem Fahrzeug sind zwei Personen auf jeder Seite während des ganzen Zuges vorzusehen. (Die Personen sollen besonders die Bereiche vor dem Fahrzeug sowie zwischen Zugmaschine und zu ziehendem Anhänger sichern)**

**Sie bekommen Ihre Zugnummer in der Woche vor dem Tulpensonntag unaufgefordert von uns zugeschickt.**

Es wird gebeten, das Anmeldeformular **spätestens 2 Wochen** vor dem Tulpensonntag an Brander Unterbähner e.V. Karl-Kuck-Straße 52078, Aachen-Brand, per Mail an zuganmeldung@unterbähner.de oder bei einem unserer Vorstandsmitglieder einzureichen. Die Teilnahmerichtlinien finden Sie auf der Rückseite des Anschreibens. Eine Kopie des gültigen TÜV-Gutachtens **und** der Betriebserlaubnis ist beizufügen.

**Richtlinien/Allgemeine Bedingungen für die Teilnahme am von den Brander Unterbähner e.V. veranstalteten Brander Karnevalszug**

Diese Teilnahmebedingungen für den Zug der Brander Unterbähner e.V. sind für jeden Zugteilnehmer verbindlich. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Bedingungen und unzutreffender Angaben bei der Anmeldung und gegenüber der Zugleitung behält sich diese vor, die Teilnahme zu verweigern.

1. Jedes mitgeführte Fahrzeug (selbstfahrendes Kraftfahrzeug, Zugmaschine mit Anhänger, Sattelauflieger usw.) muss den Sicherheitsbestimmungen der STVZO entsprechen und über eine Zulassung (bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen), ein gültiges TÜV-Gutachten (vom TÜV Rheinland) oder eine gültige Betriebserlaubnis verfügen, die den aktuellen Bauzustand dokumentieren. Die Dokumentation ist im Zug mitzuführen. Das TÜV-Gutachten für die vorgenommenen Aufbauten darf maximal ein Jahr alt sein. Eine Kopie dieser Dokumente ist mit der Anmeldung vorzulegen. Ohne diese Dokumente ist eine Zugteilnahme nicht möglich. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Es ist ein gefüllter und funktionsfähiger Feuerlöscher der entsprechenden Brandklasse mitführen. Unfälle sind der Zugleitung sofort zu melden.
2. Die zugewiesene Zugnummer ist an jedem mitgeführten Fahrzeug allseitig deutlich sichtbar anzubringen.
3. Jedes mitgeführte Fahrzeug muss aus Sicherheitsgründen während des gesamten Zugweges auf jeder Seite von zwei Wagenbegleitern ohne Karnevalskostümierung (Mindestalter 18 Jahre) gesichert werden. Die teilnehmende Gruppe/Wagenbesatzung hat hierfür vier entsprechend verantwortliche Personen abzustellen und einzuweisen. Die Wagenbegleiter sind mit Warnwesten in Signalfarbe auszustatten. Ansonsten ist eine Teilnahme nicht möglich.
4. Die Zugaufstellung (Anfahrt über die Trierer Straße) muss für alle Teilnehmer 30 Minuten vor Zugbeginn abgeschlossen sein.
5. Den Anweisungen der Polizei und der Zugordner (durch Armbinden ORDNER gekennzeichnet) ist unverzüglich Folge zu leisten. Diese Bevollmächtigten des Veranstalters – Brander Unterbähner e.V. – können jederzeit bei Nichtbefolgen der Richtlinien und Anweisungen, jedermann (also auch Gruppen/Vereine) die weitere Teilnahme am Brander Karnevalszug untersagen. Die Betroffenen haben bei nächster Gelegenheit den Zugweg unmittelbar zu verlassen.

   Die LKW-, PKW- und Traktorfahrer müssen mit Rücksicht auf die Fußgruppen und Wagenbegleiter eine langsame Fahrweise einhalten (Schritttempo).
6. Eine Lautsprecheranlage oder Musik kann dann mitgeführt werden, wenn dies in der Anmeldung mitgeteilt worden ist.
7. Allgemeine und kommerzielle Werbung ist untersagt. Jugendgefährdende Konsumartikel, wie z.B. Alkohol, Tabakwaren oder einschlägige Warenproben dürfen während der Veranstaltung einschließlich der Aufstellung nicht verteilt werden. Wurfmaterial (Bonbons usw.) ist entsprechend der Art und Größe so auszuteilen, dass eine Gefährdung der Zuschauer vermieden wird!! Der Veranstalter haftet nicht für Schäden durch Wurfmaterial.
8. Leergut (Flaschen, Kartonagen und weiterer Müll) darf während der Veranstaltung nicht am Zugweg abgestellt oder weggeworfen werden. Das Abbrennen von Feuerwerks- oder Knallkörpern ist nicht gestattet.
9. **Die Verwendung von Konfetti, Konfettikanonen oder ähnlichem aus nicht biologisch abbaubarem Material (z. B. Plastik oder Folie) ist durch die Bezirksverwaltung Brand untersagt. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Bezirksverwaltung vor, den oder die Verursacher in Regresspflicht zu nehmen. Die Nutzung von biologisch abbaubaren Materialien (z. B. Papier) ist weiterhin gestattet.**
10. Es wird eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung (gilt nicht für Zugteilnehmer) abgeschlossen, die sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Vereinsvorstandes oder der mit der Verrichtung bestimmter Geschäfte betrauter Mitglieder in dieser

Eigenschaft aus der Festsetzung, Leitung und Überwachung der Veranstaltung bezieht.

**Die Versicherung umfasst u. a. <u>nicht</u>:**

- Schäden aller Art an Kleidern der mitwirkenden Personen, an Fahnen und sonstigen Ausstattungsstücken,
- Schäden aus der Verwendung, dem Betrieb, dem Lenken oder der Führung jeder Art von Kraftfahrzeugen,
- Schäden an den zur Veranstaltung hinzugezogenen oder verwendeten Kraftfahrzeugen sowie an
  Tieren, Fahrzeugen, Geschirr und Sattelzeug,
- Schäden der Reiter und Fahrer sowie Insassen von Kraftfahrzeugen und die Haftpflicht als Halter von Tieren.

11. Die mitgeführten Fahrzeuge dürfen eine Breite von 3,5 m, eine Länge von 20 m und eine Höhe von 4 m nicht überschreiten. Ebenfalls muss die Brüstungshöhe mindestens 1 m betragen. Ansonsten ist eine Teilnahme nicht möglich.
12. Bei Unfällen kann die Sanitätsbetreuung, die den Zug begleitet, in Anspruch genommen werden.
13. Leere Kartonagen (also nur Pappe und Papier) können zurzeit an 2 Punkten am Zugweg an Mitarbeiter der Stadt Aachen mit einem Fahrzeug abgegeben werden. Dies ist unmittelbar hinter dem Rewe auf der Freunder Landstraße und am Zugende im Wolferskaul gegenüber der Schwimmhalle.
14. Das Entleeren der mitgeführten Toiletten auf den Karnevalswagen während des Zugweges ist strikt untersagt! Die Entsorgung hat auf Verantwortung der Wagengruppen umweltgerecht zu erfolgen.
15. Die Fahrzeugführer müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das mitgeführte Fahrzeug sein und diese vorlegen können. Mit Kontrollen durch Bevollmächtigte des Veranstalters (Zugordner) oder der gesetzlich Bevollmächtigten ist zu rechnen.
16. Die Verantwortlichen der Gruppe und die jeweiligen Helfer der Gesellschaften sind für ihren Abschnitt verantwortlich. Insbesondere **<u>müssen</u>** Sie darauf achten, dass zwischen ihrer und der vorher ziehenden Gesellschaft oder Gruppe <u>keine Lücke</u> entsteht, da dies unbeteiligte Verkehrsteilnehmer zum Kreuzen des Zugweges ermutigt. Dies geschieht im Wesentlichen dadurch, dass insbesondere Fußgruppen mit Zuschauern Gespräche beginnen oder für Gruppenfotos posieren und damit den Zug behindern. Die Zugordner sind gehalten, einzuschreiten und den Zug in Bewegung zu halten. Sie sind berechtigt, **<u>nach mehrmaliger Aufforderung des Verantwortlichen</u>**, Einzelne, aber auch Gruppen, von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Aus demselben Grund ist ein eigenmächtiges, vorzeitiges Verlassen des Zuges zu unterlassen.
17. Für die Zugordner, Fahrer und Wagenbegleiter herrscht absolutes Alkoholverbot.
18. Die Teilnahme am Karnevalszug der Brander Unterbähner e.V. ist gebührenfrei.
19. Bei Ausfall des Brander Karnevalszuges besteht keinerlei Regresspflicht gegenüber dem Veranstalter Brander Unterbähner e.V.
20. Die o. a. Richtlinien/Allgemeine Teilnahmebedingungen sind Bestandteil der Zuganmeldung und werden mit der Abgabe der unterzeichneten Anmeldung von der darin benannten Vereinigung, Gruppe, oder Person verbindlich anerkannt. Gleichzeitig wird damit bescheinigt, dass diese Richtlinien gelesen und anerkannt wurden und bei der Veranstaltung beachtet und eingehalten werden,